

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen.
Zutreffendes bitte ankreuzen.

An die
Stadtverwaltung Stollberg
Ordnungsamt
Frau Fischer
Hauptmarkt 1
09366 Stollberg

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde
Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur natürlichen Person

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Angaben zur juristischen Person

Name	Handelsregister-Nummer
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person	
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebsbeginns
Besonderer Anlass
Betriebsbeginn (Zeitraum – Datum, Wochentag, Uhrzeit)
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen <input type="checkbox"/> nichtalkoholische Getränken <input type="checkbox"/> alkoholische Getränken
Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung der Anzeige gewünscht? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ort, Datum

Unterschrift des/der Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige bescheinigende Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. §2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.